

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Chur-Sächsische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1698.

wohl incognito zu Wien angelanget / nachdem sie
auff Kaiserl. Befehl auff denen Grängen mit ge-
bürender Ehre empfangen / und bis dahin frey gehal-
ten worden / hat sich aber nicht lange daselbst aufge-

halten / sondern ist den 5. Decembris mit dem
Herrn Vater weiter auff Rom gegangen / die
Prinzen aber haben ihren Rückweg nach Polen ge-
nommen.

1698.

Chur-Sächsische Geschichte.

Der An-
kunft des
Königl.
Residual-
des Gra-
fen von
Sachsen-
berg wer-
den ver-
schidene
Verände-
rungen un-
ter einem
Bedienten
vorgemach-
ten.

Diese referirten sich nummehr grossen theils
auff Polen / als woselbst Se. Chur-Fürstl.
Durchl. und nummehr Königl. Majest. sich
befunden: Indessen wurden in Dero Residence
Dresden bey Ankuft des Königl. Statthalters
von Fürstenberg allerhand Veränderungen unter den
Bedienten gemacht / die Rechnungen genau unter-
suchet / auch etliche Bedientungen eingezogen; Und
weil zu Erschwingung einiger grossen Geld-Posten/
so in Polen annoch nöthig waren / die ordinaire
Einkünften der Churfürstl. Länder nicht zureichten/
so wurden unterschiedene Aempter und Zölle / auch
andere fundi auff etliche Jahre verpachtet / mit dem
Bedinge / etliche Gelder davon zu anticipiren; Es
wurden auch sonsten etliche Auflagen gemacht / wel-
cher gestalt eine ansehnliche Summa Geldes zusam-
men gebracht / und im Monat Junio nach Polen ge-
schicket ward / welcher auch 12. grosse Carthäunen/
mithin unterschiedene andere Canonen von geschwin-
der Ladung / nebst einer Menge Artillerie, Mu-
nition und anderer Zugehör / auch eine Compagnie
Feuerwerker und andere Artillerie- Bedienten fol-
geten. Hergogen kamen den 23. 13. Junii des Vi-
schiffs von Naab Herzog Christian Augusti Hoch-
Fürstl. Durchl. zu Dresden an / hielten den 24. Junii
und den folgenden Sonntag in einem Hause in der
Moritz-Strasse Messe / statterten eine Visite bey der
Königl. Frau Mutter ab / und begaben sich zu An-
fange des Julii gleichfalls mit einer ansehnlichen
Summa Geldes wieder nach Polen. Dieweil auch
durch die bisher nach Polen abgeführte Trouppen die
Churfürstl. Länder an Mannschafft und regulirten
Soldaten zimlich entblöset worden / so haben Se.
Königl. Majestät die Dänische aus Ungarn unter
Wegs begriffene Völcker an sich erhandelt / und dar-
über / wie auch alle Dero Teutsche Miliz dem Hn.
Herzogen von Württemberg das Commando auff-
getragen / so zu Anfange des Monats Junii auch
würcklich in Dresden / und nach ihm den 4. 14.
Julii gedachte Ungarische Völcker angekommen/
die in einem Regiment zu Pferde / einem Dragoner
und einem zu Fuß bestanden / davon 3. Compagnien
in die Stadt und die übrige in die Vorstädte verleger
worden / welche täglich mit 200. Mann / einem Ca-
pitain / 4. Lieutenanis und 2. Fähndrichs auffgezo-
gen. Zu diesen seynd noch etliche Regimenten unter
dem Commando des Prinz Carls von Württemberg
gekommen / welche 4. Meilen von Dresden ins Ge-
bürg verleger worden.

Se. Königl.
Majest. er-
halten ei-
nige Dän-
sche Trou-
pen an sich.

Überlassung
der Erb-
vogtey
Quedlin-
burg an
Branden-
burg / in
Krafft
nachgesch-
ten Con-
tractes.

Se. Königl. Majest. haben auch Sr. Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg An. 1697. die Erb- Vog-
tey zu Quedlinburg / wie auch die Reichs- Vogtey
und Schultheissen Ampt zu Nordhausen gegen Er-
legung 300000. Thaler überlassen / wozu auch das
Ampt Petersberg vor 40000. Rthlr. gekommen / be-
sage zwischen beyden hohen Häuptern errichteten
Vergleichs / was die beyde erste belanget in folgenden
Terminis:

Zu wissen / demnach zwischen beyden Churfürstl.
Häusern Sachsen und Brandenburg nach erfolgtem
Münster- und Osnabrückischen Frieden- Schluß we-
gen der Aempter Lanenburg / Sevensberg und Ger-
storf mit aller ihrer Zugehör / wie auch der Erb- Vogtey
mit allen ihren Rechten und Gerichten inn- und aussen-
halb der Stadt Quedlinburg zc. sich einige Dittre-
rentien und Irrungen hervor gethan / woraus be-
sorglich allerhand Weidäuffrigkeiten und Mißver-
ständnisse erwachsen können; Als habender Durch-
leuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr
Friederich Augustus König in Polen und Churfürst
zu Sachsen zc. wie auch der Durchleuchtigste / Groß-
mächtigste Fürst und Herr / Herr Friederich der Dritte
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römif.
Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst zc. zu Bey-
behaltung der Beyderseits gegen einander herrlich
tragenden auffrichtigen und sonderbaren etime, af-
fection und Freundschafft / sich dieserhalb nach zuvor
gepflogenen reiffen Rath / wissenschaftlich und wohl be-
dächtig / wie folget / zu Grund aus Freund- Better-
lich verglichen und vertragen: Nemblich / es sollen
obbenannte Aempter / Erb- Vogtey und Güter samt
allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtig-
keiten / an in- und aussenhalb der Stadt und Stiffts
Quedlinburg / vermög des alten Judicati, bey dem
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch ob-
gedachtes Instrumentum Pacis von der Römif.
Kaiserl. Maj. und dem Reich zu einem Equivalent,
vor Dero an die Cron Schweden abgetretene Vor-
Pommerische Lande cediren Fürstenthum Halber-
stadt zu ewigen Zeiten erb- und eigenthümlich ver-
bleiben. Ferner cediren auch Höchstgedachte Ihr.
Königliche Majestät in Polen und Chur- Fürstl.
Durchl. zu Sachsen / all dasjenige Recht / welches
Sie oder Dero Gottselige Herren Vorfahren durch
einer zeitlichen Abtissin Investitur, oder sonsten an
in- oder aussen gedachter Stadt und Stifft Quedlin-
burg ehemahls acquiriret und gehabt / besessen und
genusset / oder haben / besitzen und geniessen können/
sollen oder mögen / es habe Namen wie es wolle / nicht
das geringste davon ausgeschlossen / samt der von Al-
ters her zum Fürstenthum Halberstadt / und der da-
von relevirten Graffschafft Hohenstein gehörigen
Reichs- Vogtey / wie auch dem Schultheissen Ampt
in der Stadt Nordhausen / und allen dazu gehörigen
Rechten und Gerechtigkeiten / gleicher gestalt nichts
davon ausgenommen / höchstgedachter Sr. Chur-
Fürstl. Durchl. zu Brandenburg erb- und eigen-
thümlich. Hingegen versprechen jese Höchstgedachte
Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Sr. Kö-
nigl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen / alsobald bey erfolgender würcklichen Tra-
dition und Übertragung / auch beschehener respec-
tive Erlas und Anweisung der Bedienten und Un-
terthanen / baar in einer unvertrennenen Summ / in
Dero Churfürstl. Cammer zu bezahlen drey mal hundert
tausend Thaler an gang und giebigem ein Drittel

1698.

und zwey Drittel Stücken. Nächst diesem wollen auch Höchstbemelte Se. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ sammt Dero Nachkommen/ in dem Fürstenthum Halberstadt wieder abgetretene und eingeräumte Vogtey/ Aemter und Güter/ ingleichen die cedirte Rechte und alle dazu gehörige Pertinenzien S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ so oft es nöthig/ im- und außershalb Gerichts/ wider Männiglichs An- und Zuspruch einziren und gewähren/ nicht weniger derselben alle und jede in Dero Archiven verhandene/ und zu dieser Erb-Vogtey gehörige Documenta, Acta, Urkunden und Brieffschafften/ ohne etwas davon zurück zu behalten/ getreulich extradiren lassen; Obliziren und verbinden sich über dieses/ wann von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg es begehret und vor nöthig geachtet werden sollte/ nicht nur der Römischen Kaiserl. Majestät sondern auch Dero sämtlichen Herren Agnaten und Erbverbrüderren/ wie auch der Fürstl. Frau Abtissin zu Quedlinburg respectivè Consens, Confirmation und Genehmigung darüber auszuwirken/ und solche Seiner

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über lang oder kurz dieserhalb/ von wem es auch sey/ beschdet/ oder mit Gewalt der Waffen angegriffen werden solten/ dieselbe mit aller ihrer Macht zu vertheidigen/ und bey dem gerühigen Gemüß der cedirten Stücke zu schützen; Alles bey Dero Königl. und Churfürstl. Worre/ und unter Verpfändung der Churfürstl. Lande und Güter/ so viel hierzu von nöthen. Wo bey schließlich beyderseits Hohe Transigenten allen und jeden Ausflüchten/ welche zu Aufhebung oder Schwächung dieser Transaction und Vergleichs allbereits erdacht seyn mögen/ oder noch künftig durch Menschen-Wis und Verstand erfommen und erdacht werden können/ hiemit ausdrücklich und wohlbedächtlich renunciiret und abgefaget/ gegenwärtige Transaction und respect. Cession in duplo eigenhändig vollzogen/ mit Dero Königl. und Churfürstl. Insiegel bekräftiget haben; So geschehen und gegeben zu - - - im Jahr Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt 1697. Welches uns dann Gelegenheit giebet fortzuschreiben/ und zu sehen die

1698.

Chur-Brandenburgische Geschichte.

Chur-Brandenburg notificiret den getroffenen Accord der Abtissin zu Quedlinburg.

Am es haben Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sofort mit Einritt des Jahres/ der Frau Abtissin diese getroffene Handlung durch Dero geheimen Hoff- und Cammer-Gerichts-Rath/ den von Platen/ zu wissen thum/ sie auch versichern lassen/ daß sie nicht genehmet/ dem Stifte und dessen Gerechtfamen dadurch zu nahe zu treten/ sondern sie vielmehr darin treulich zu schützen; Nur würde nöthig seyn/ daß sie sich mit Sr. Churfürstl. Durchl. gleich anfangs wohl setzte/ und die getroffene Handlung ihr nicht entgegen seyn liesse; Welches die Frau Abtissin damahls beantwortet: Es hätten Se. Königl. Majest. von Polen ihr noch nichts davon vermelden lassen/ könnte auch sofort nichts resolviren/ sondern müste die Sache mit ihrem Stifte und Räten überlegen. Von Dero Bedienten ward auch angeführet/ daß nicht allein dem Chur-Hause/ sondern auch denen sämtlichen Sächsischen Herren/ ingleichen dem Hause Hessen/ die Erb-Huldigung von der Stadt jedesmahl geschehen müste/ dieselbe auch sämtlich mit der Vogtey beliehen wären. Nachdem aber Sr. Churfürstl. Durchl. hinterbracht worden/ daß auff eine und andere Weise gesucht werden wollen/ gedachte Handlung rückgängig zu machen/ die Fr. Abtissin auch selbiger bey Sr. Königl. Majest. widersprochen/ mithin bey Zhr. Käys. Majest. Ansuchung gethan/ wider die Tradition eine Inhibition zu erkennen/ ingleichen an die Hochfürstl. Sächsische Höffe geschickt/ bey ihnen Schutz zu suchen; Dazu auch ferner gekommen/ daß zwey Chur-Sächsische Commissarii zu Quedlinburg angelanget/ wiewohl mit einem Commissoriali von An. 1696. men. Nov. mit dem Vorwand/ ihre ehemahlige Commission in Untersuchung und Beylegung der Streitigkeiten zwischen der Fr. Abtissin und dem Haypmann/ auch zwischen jener und dem Magistrat fortzusetzen; Se. Churfürstl. Durchl. aber solches als eine offenbare Contravention wider den getroffenen Tractat/ und eine Infraktion desselben zu seyn erachtet/ als welche in loco alienato,

oder in numehrigen Territorio alieno fortgesetzt/ die ihnen auch bey ermangelnder Special Vollmacht/ und bevorab/ da sie täglich der solennen Tradition und Übergabe/ gegen die abgetretene massen allbereit präkritre Auszahlung der Gelder/ erwarten; So haben Se. Churfürstl. Durchl. dessen nicht allein die Fr. Abtissin erinnert/ mit dem Erbischen/ dergleichen Commission, wann es nöthig und gut gefunden würde/ von selbst anzuordnen/ und mit Zhr. der Fr. Abtissin/ wegen aller erwann noch verhandener Irrungen/ in Güte sich zu setzen/ und zu vergleichen; Auch dafern sie wider Verhoffen Dero wohlgemeinte Erinnerung hindansetzen/ und mit gemeldter Chur-Sächsischen also genannten Commission sich im geringsten einlassen/ und etwas zu Sr. Churfürstl. Durchl. Nachtheil schließen sollte/ daß Ihnen solches als eine offenbare Nullität und res inter alios acta im geringsten nicht präjudiciren sollte/ noch Sie auf einzeigerley Weise und Wege daran gebunden seyn wolten; sondern es haben auch Se. Churfürstl. Durchl. die angegebene Commissarios selbst in einem besondern Schreiben davon abgemahnet/ mithin Dero Minister in Polen/ dem Freyherrn von Hoyerbeck anbefohlen/ Sr. Königl. Majest. wie auch dem Herrn Bischoff zu Raab/ als welcher den getroffenen Contract selbst mit unterschrieben/ gebührend vorzustellen/ daß das Unternehmen der beyden sogenannten Commissarien zum höchsten Präjudiz ihrer Titulo tam oneroso, über erwachtes Stifte und Stadt erlangter Jurium gereiche/ und nachdem Se. Königl. Majest. alle ihre disfalls habende und prätendire Gerechtfame/ durch einen solenniter vollzogenen/ und ab Seiten Sr. Churf. Durchl. guten Theils bereits adimplirten Contract, einmahl an Sie plenissime cediret und übertragen/ Sie deshalb mit der Fr. Abtissin sich weiter nicht vergleichen oder conveniren könnten/ mit dem Ersuchen/ daß Se. Majest. so wohl an Dero Statthalter und Geheime Räte nach Dresden/ als auch an bemeldte Commissarien unverzüglich/ und in ernstem Ter-

minis